

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Quitzdorf am See

vom 07. November 2001

Auf der Grundlage der §§ 22 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat Quitzdorf am See am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Quitzdorf am See werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 60 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt;
 3. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
 4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe;
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
 3. Obstbäume.
- (4) Weiter gehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
3. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
4. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
5. den ländlichen Charakter zu erhalten (z.B. Hofbäume).

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9**Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine
 1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
 2. entgegen § 8 Abs.2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Quitzdorf am See vom 21. April 1997 außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 07.11.2001

In-Kraft-Treten am: 01.01.2002